

**Textliche Festsetzungen:**

1. Innerhalb der Grünfläche (Friedhof) sind gemäß § 31 Abs.1 BBauG bauliche Anlagen für friedhofsgebundene Zwecke in I-geschossiger Bauweise und mit einer Grundflächenzahl von max. 0,1 als Ausnahme zulässig.
2. Innerhalb der als „Leitungsrecht zugunsten von Gelsenwasser“ festgesetzten Fläche ist die Anlage von Grabstätten und das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern nicht zulässig.

**Hinweis:**

Für die Friedhofsbelegung ist das Gutachten des Institutes für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie – Bochum vom 28.02.1969 zu beachten.